



AbwasserZweckVerband

Kinzig- und
Harmersbachtal

Neufassung der Satzung

über die Gebührenerhebung für die Anlieferungen von Fäkalien und anderen Stoffen auf die Verbandskläranlage

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl.S. 206) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Versammlung am 30. Juni 2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Abwasserzweckverband erhebt für die Annahme und Behandlung von Fäkalien, Sickerwasser, Fett aus Fettabscheider und anderen Stoffen auf der Verbandskläranlage eine Gebühr.

§ 2

Gebührensschuldner

Die Anlieferer, die Fäkalien, Sickerwasser, Fett aus Fettabscheider und andere Stoffe zur Verbandskläranlage bringen, sind verpflichtet, die Gebühren an den Abwasserzweckverband zu entrichten. Ist der Anlieferer nicht gleichzeitig der Abfallerzeuger haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Anlieferung auf der Verbandskläranlage und ist innerhalb 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4

Gebührenmaßstab

Maßstab für die Gebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs des Anlieferers gemessene Menge. Der Abwasserzweckverband behält sich vor, mit eigenen Messeinrichtungen die Mengen zu prüfen.

§ 5 Gebührensätze

Nr.	Stoff	Gebühr
1.	Sickerwasser schwach belastet	5,60 €/m ³
2.	Sickerwasser stark belastet	19,00 €/m ³
3.	Fäkalien aus Kleinkläranlagen/Gruben	11,10 €/m ³
4.	Fäkalien aus geschlossenen Gruben	2,20 €/m ³
5.	Fäkalien aus Chemietoiletten	11,10 €/m ³
6.	Fett aus Fettabscheider	12,50 €/m ³
7.	Industrieabfälle	76,00 €/m ³
8.	Brennschlempe	0,00 €/m ³

§ 6 Anlieferungsbedingungen

Die Anlieferung von Stoffen auf die Verbandskläranlage von außerhalb des Verbandsgebietes ist nur nach Zustimmung der Betriebsleitung möglich.

Die Anlieferung ist - ausgenommen Brennschlempe - nur durch Fuhrunternehmen und nach Rücksprache mit dem Kläranlagenpersonal gestattet.

Das Betreten des Betriebsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Haftung

Der Anlieferer haftet dem Abwasserzweckverband gegenüber für Flurschäden und Schäden infolge unzulässig angelieferter Stoffe.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 bzw. für die Annahme von Sickerwasser rückwirkend zum 01. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 14. Februar 2002 beschlossene „Satzung über die Gebührenerhebung für die Genehmigung von Grundstücks-Entwässerungsanlagen und für die Anlieferungen von Fäkalien aus Hauskläranlagen und anderen Stoffen“ außer Kraft.

Biberach, den 30. Juni 2011

Gez.
Hans Peter Heizmann
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband Kinzig- und Harmersbachtal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.